

Gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht

Saarland (2004)

- In Neu – und Umbauten für Schlaf und Kinderzimmer und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen.
- Nachrüstpflicht bis 31. Dezember 2016

Verantwortlich :

- Für den Einbau: Eigentümer
- Für die Betriebsbereitschaft : Eigentümer

§ 46 Wohnungen Absatz 4

(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Quelle : LBO Saarland